

Titel: **Ordnung zur Erstattung von
Meldegeld und Reisekosten**

Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016

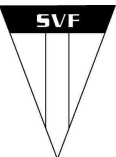
Ausgabe: A

Datum: 11.07.2016

Seitenanzahl: 16

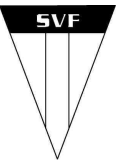
1. Vorsitzende/r: Manfred Köder
Name Datum Unterschrift

2. Vorsitzende/r: Dr. Robert Berger
Name Datum Unterschrift

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 3 von: 16

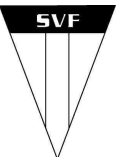
Inhalt

0	Vorbemerkung.....	5
1	Meldungen.....	5
1.1	Wettkämpfe von Kindern, Jugendlichen und Aktiven	5
1.2	Wettkämpfe von Senioren und Masters	6
1.3	Ausbildungen	6
2	Meldegeld / Teilnahmegebühr	6
2.1	Wettkämpfe	6
2.2	Ausbildungen	7
3	Reisekosten, Übernachtungskosten, Tagessätze	7
3.1	Wettkämpfe	7
3.2	Aus- und Fortbildungen	8
3.2.1	Kampfrichter-Aus- und -Fortbildungen	8
3.2.2	Sonstige Aus- und Fortbildungen	9
3.3	Kader-Lehrgänge	9
3.4	Trainingslager des Vereins.....	9
3.5	Jugendausfahrt / Freizeitveranstaltung	10
3.6	Sonstige Tätigkeiten im Auftrag des Vereins.....	10
3.6.1	Durchführung einer Veranstaltung in Friedrichshafen	10
3.6.2	Vertreter des Vereins	10
4	Aufwandsentschädigung für Kampfrichtertätigkeit.....	11
5	Nebenkosten	11
5.1	Einmalige Registrierung und jährliche Lizenzierung.....	11
5.2	Ärztliches Gesundheitszeugnis	12
5.3	Wettkampfprotokoll.....	12
5.4	Urkunden.....	12
6	Nachträglich erhöhtes Meldegeld (NEM, Reue-/Strafgeld).....	12
7	Reisekostenabrechnung.....	13
8	Notwendige Unterlagen zur Beantragung von Zuschüssen.....	14

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 4 von: 16

9	Abrechnungsformular für Meldegeld und Reisekosten	15
10	Übersicht der Kostenerstattung	16

Anlage: SVF-Abrechnungsformular als Excel-Tabelle

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 5 von: 16

0 Vorbemerkung

Vorliegende Ordnung zum Ersatz von Meldegeld und Reisekosten ersetzt die Richtlinie zum Ersatz von Meldegeld und Reisekosten (SVF-RL-RK-001/2001) in der zuletzt gültigen Ausgabe H vom 09.03.2015.

1 Meldungen

1.1 Wettkämpfe von Kindern, Jugendlichen und Aktiven

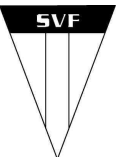
Meldungen zu Wettkämpfen von Kindern, Jugendlichen und Aktiven sind ausschließlich vom zuständigen Übungsleiter vorzunehmen. Die Durchführung der Meldung kann vom Übungsleiter delegiert werden.

Falls Pflichtzeiten vorgeschrieben sind, sind nur solche Teilnehmer zu melden, die die Pflichtzeit (aller Voraussicht nach) problemlos unterbieten. Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Wettkampfteilnehmer beim DSV registriert sind, eine gültige Gesundheitsbestätigung und sofern erforderlich eine aktuelle Lizenzierung für das jeweilige Wettkampfsjahr besitzen.

Meldungen sind ausschließlich elektronisch (per Mail mit DSV-Austauschformat) vorzunehmen. Der meldende Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass Kampfrichter und Fahrer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Anzahl der PKW ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei Terminüberschneidungen zweier Wettkämpfe entscheidet der verantwortliche Übungsleiter über die Teilnahme am Wettkampf. Hierbei sind folgende Prioritäten einzuhalten:

1. Meisterschaften, die durch den SVF ausgerichtet werden
2. Notwendige Qualifikationswettkämpfe für höherwertige Meisterschaften (ab Landesmeisterschaften aufwärts)
3. Meisterschaften der IABS
4. im Rahmen der städtischen Sportförderung zuschussfähige Meisterschaften

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 6 von: 16

5. sonstige Meisterschaften

Bei Missachtung dieser Reihenfolge erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung.

1.2 Wettkämpfe von Senioren und Masters

Die Meldungen sind von den teilnehmenden Sportlern selbst zu erledigen. Idealerweise sollen die Meldungen aller teilnehmenden Sportler durch einen Ansprechpartner, der selbst Teilnehmer der Veranstaltung ist, vorgenommen werden.

Im Weiteren gelten dieselben Vorschriften wie für Wettkämpfe von Kindern, Jugendlichen und Aktiven.

1.3 Ausbildungen

Ausbildungsmaßnahmen sind vor der Durchführung zu genehmigen:

- Management-Ausbildungen durch den 1. Vorsitzenden,
- Sport-Ausbildungen durch den Sportausschuss oder 1./2. Vorsitzenden.

Für die Genehmigung der Ausbildung sind Fragen nach Notwendigkeit, Ersterwerb, Fortbildung und Lizenz-Verlängerung zu berücksichtigen.

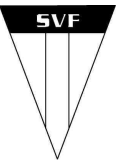
Meldungen sind ausschließlich elektronisch (per Mail) vorzunehmen.

2 Meldegeld / Teilnahmegebühr

Generell werden nur Meldegelder und ggf. Gebühr für eine Auslandsstarterlaubnis bei Wettkämpfen in den vom DSV organisierten Sportarten (Schwimmen, Springen, Synchron-Schwimmen, Wasserball) für die für den SVF startenden Teilnehmern übernommen, sofern das Meldeverfahren gem. Kap. 1 eingehalten wurde.

2.1 Wettkämpfe

Bei Wettkämpfen bezahlt der Verein das Meldegeld bzw. ggf. die Gebühr für Auslandsstarterlaubnis bei Abgabe der Meldung durch Überweisung bzw. vor Wettkampfbeginn durch Bezahlung per Scheck oder in bar gegen Aushändigung einer Quittung.

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 7 von: 16

Bei unentschuldigtem oder unglaublich begründetem Wettkampfversäumnis kann der Verein die Rückerstattung der Meldegebühr vom Teilnehmer verlangen.

2.2 Ausbildungen

Für genehmigte Ausbildungen trägt der Verein die Teilnahmegebühr.

3 Reisekosten, Übernachtungskosten, Tagessätze

Grundsätzlich werden nur Reisekosten in den vom DSV organisierten Sportarten (Schwimmen, Springen, Synchron-Schwimmen, Wasserball) den für den SVF startenden Teilnehmern erstattet, sofern das Meldeverfahren gem. Kap. 1 eingehalten wurde. Generell gilt bei der Erstattung der Reisekosten das Prinzip der Aufwandsminimierung für den Verein. Dies ist bei der Auswahl des Verkehrsmittels zu beachten.

Bei Fahrten mit Pkw dürfen aus versicherungstechnischen Gründen ausschließlich in Deutschland zugelassene Fahrzeuge mit ordnungsgemäßen Rückhaltevorrichtungen (Sicherheitsgurte, ggf. Kindersitze) verwendet werden. Zum Schutz der beförderten Personen ist analog dem gesetzlichen Nichtraucherschutz die Einhaltung des Rauchverbots im Fahrzeug sicherzustellen.

Die Auflagen für die Fahrtkostenerstattung in den einzelnen Kategorien sind nachfolgend geregelt. Sofern für PKW Fahrtkosten erstattet werden, umfasst dies neben dem Kilometergeld auch die nachgewiesenen Kosten für Parkgebühren, Fährgeld etc.

Grundsätzlich ist bei Übernachtungen das Kostenminimierungsprinzip für den Verein anzuwenden. Hierbei sind Überlegungen bzgl. Zumutbarkeit (z.B. Zeitaufwand für Rückreise), Risiko (z.B. Witterungsbedingungen) und Kostenalternative (z.B. Naturfreundehaus oder Jugendherberge vs. Hotel) einzubeziehen.

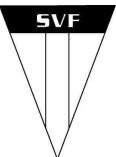
Falls nachfolgend im Einzelnen nicht anders geregelt, werden durch den Verein keine Tagessätze gewährt.

3.1 Wettkämpfe

Aus Gründen der Minderung eines Unfallrisikos werden Fahrtkosten, die durch Nutzung eines Motorrads entstehen, grundsätzlich nicht erstattet.

Unter dem Begriff "notwendige Begleitpersonen" wird verstanden:

1. die gemäß Wettkampfausschreibung notwendige Anzahl Kampfrichter

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 8 von: 16

2. Trainer/Übungsleiter der am Wettkampf startenden Aktiven
3. notwendige Aufsichtspersonen/Betreuer bei Aktiven unter 18 Jahren¹

Bei Übernachtung von Aktiven unter 18 Jahren ist darauf zu achten, dass Jungen und Mädchen getrennt voneinander untergebracht werden!

Es werden Fahrtkosten für die Mindestanzahl an PKW (s. Meldungen) mit 0,30 € pro Kilometer ab/bis Hallenbad Friedrichshafen erstattet. Zur Bildung von Fahrtgemeinschaften notwendige Umwege werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften erstattet.

Bei Nutzung von Bahn werden die Kosten für die Fahrkarte 2. Klasse einschließlich aller Zuschläge unter Vorlage der Fahrkarte maximal in der Höhe der PKW-Fahrtkosten erstattet.

Bei Nutzung von Flugzeug werden die Kosten für das Ticket der Economy Class einschließlich aller Steuern und Zuschläge unter Vorlage des Tickets maximal in der Höhe der PKW-Fahrtkosten erstattet.

Bei kombinierter Nutzung (ÖPNV, Flugzeug, Taxi, etc.) gilt ebenfalls die Maximalgrenze der PKW-Fahrtkostenerstattung.

Die Kosten für Übernachtung werden bis max. € 50,- pro Nacht und Teilnehmer (auch für notwendige Betreuer) vom Verein erstattet. Der Reisekostenabrechnung ist die Quittung der Hotelrechnung mit Angabe der übernachtenden Personen beizufügen.

Auf Antrag kann ein Vorschuss gewährt werden.

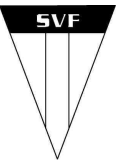
3.2 Aus- und Fortbildungen

Aus Gründen der Minderung eines Unfallrisikos werden Fahrtkosten, die durch Nutzung eines Motorrads entstehen, für Aus- und Fortbildungen grundsätzlich nicht erstattet.

3.2.1 Kampfrichter-Aus- und -Fortbildungen

Bei ganztägigen Aus- und Fortbildungen zum Kampfrichter, die nicht durch den ausrichtenden Verband / Organisation selbst bezuschusst werden, wird jedem Teilnehmer ein Tagessatz von € 15,- gewährt. Darüber hinaus werden die tatsächlich angefallenen Reisekosten erstattet. Bei Nutzung von PKW werden 0,30 € pro Kilometer vergütet.

¹ Aktive über 18 Jahren benötigen nicht notwendigerweise einen Betreuer.

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 9 von: 16

3.2.2 Sonstige Aus- und Fortbildungen

Bei Teilnahme an genehmigten Aus- und Fortbildungen gem. Kap 2.2 werden die tatsächlich angefallenen Reisekosten erstattet. Bei Nutzung von PKW werden 0,30 € pro Kilometer vergütet.

Der Fahrtkostenzuschuss des Vereins reduziert sich um den Fahrtkostenzuschuss, der durch den ausrichtenden Verband / Organisation geleistet wird.

Die Übernachtung bei genehmigten Ausbildungen ist üblicherweise in den Seminar-gebühren enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten bis maximal € 50, - pro Nacht und Teilnehmer erstattet.

3.3 Kader-Lehrgänge

Für die Teilnahme an Kader-Lehrgängen erfolgt im Regelfall keine Erstattung der Fahrtkosten und Übernachtungskosten durch den Verein. Hier gelten die Richtlinien zur Reisekostenerstattung des ausrichtenden Verbandes / Organisation.

Auf Antrag können die Teilnahme-, Fahrt und Unterbringungskosten durch den Verein getragen werden. Dies unterliegt der Entscheidung des Hauptausschuss. Dabei sind die gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen zu beachten.

3.4 Trainingslager des Vereins

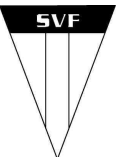
Zur Vorbereitung auf Wettkämpfe ab Württembergische Meisterschaften aufwärts können Trainingslager durchgeführt werden. Die Durchführung eines Trainingslagers entscheidet der Sportausschuss nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand.

Für vom Sportausschuss genehmigte Trainingslager werden den Teilnehmern nach Abschluss der Trainingsmaßnahme auf Antrag folgende Kosten erstattet:

- Mietkosten für die Sportstätte
- Tatsächliche Transportkosten vom Wohnort zum Ort des Trainingslagers und zurück (bei PKW 0,30 € pro Kilometer sowie ggf. anfallende Parkgebühren)
- Hotel mit Vollpension für maximal 14 Übernachtungen
- Transportkosten vom Hotel zur Sportstätte sowie ggf. anfallende Parkgebühren
- Umlage für die Transport- und Hotelkosten des Trainers/der Trainerin

Zur Abrechnung sind alle relevanten Belege vorzulegen.

Bei Übernachtung von Aktiven unter 18 Jahren ist darauf zu achten, dass Jungen und Mädchen getrennt voneinander untergebracht werden!

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 10 von: 16

3.5 Jugendausfahrt / Freizeitveranstaltung

Für die Durchführung von Jugendausfahrten oder Freizeitveranstaltungen erhält die Jugendkasse auf Antrag einmal jährlich einen Zuschuss von max. 1000,- €.

Die Jugendkasse wird von der Jugendversammlung verwaltet.

3.6 Sonstige Tätigkeiten im Auftrag des Vereins

3.6.1 Durchführung einer Veranstaltung in Friedrichshafen

Falls zur Durchführung einer Veranstaltung in Friedrichshafen besonderes Material oder die Anreise eines Vereinsmitglieds mit besonderen Fähigkeiten oder Lizenzen erforderlich ist, kann der Transport dieses Materials bzw. die Anreise dieser Person mit dem steuerlich zulässigen Kilometersatz ab/bis Hallenbad Friedrichshafen erstattet werden. Dies ist im Einzelfall durch den Vorstand festzulegen.

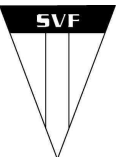
Die Kosten für Übernachtung werden bis max. € 50,- pro Nacht und notwendige Person durch den Verein erstattet. Der Reisekostenabrechnung ist die Quittung der Hotelrechnung mit Angabe der übernachtenden Person(en) beizufügen.

3.6.2 Vertreter des Vereins

Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag und als Vertreter des Vereins (z.B. Delegiertenversammlung IABS, Mitgliederversammlung SVW) werden die tatsächlich angefallenen Reisekosten erstattet. Bei Nutzung von PKW werden 0,30 € pro Kilometer von/bis Wohnort erstattet.

Die Kosten für Übernachtung werden bis max. € 50,- pro Nacht und entsandtem Vertreter durch den Verein erstattet. Der Reisekostenabrechnung ist die Quittung der Hotelrechnung mit Angabe der übernachtenden Person(en) beizufügen.

Der Reisekostenzuschuss des Vereins reduziert sich um den Reisekostenzuschuss, der durch den ausrichtenden Verband / Organisation geleistet wird.

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 11 von: 16

4 Aufwandsentschädigung für Kampfrichtertätigkeit

Ein Kampfrichter, der für den Verein tätig ist, erhält pro Wettkampfabschnitt eine Aufwandsentschädigung von € 15,- vom Verein² (max. € 30,- pro Tag). Dieser Betrag ist unabhängig von der Abwesenheitszeit vom Wohnort. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung für Verpflegungsmehraufwand erfolgt nicht.

Die Erstattung von Fahrtkosten und Übernachtungskosten richtet sich nach den Bestimmungen aus dem Kapitel 3.1.

Falls ein Kampfrichter des Vereins im Auftrag des Verbandes eine Kampfrichterfunktion wahrnimmt (z.B. Schiedsrichtertätigkeit), erfolgt keine Vergütung durch den Verein.

5 Nebenkosten

5.1 Einmalige Registrierung und jährliche Lizenzierung

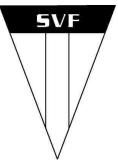
Die Kosten für die einmalige Registrierung beim DSV werden vom Verein getragen. Ebenso die Kosten für die jährlich zu erneuernde Lizenzierung.

Der/die meldende Übungsleiter/in hat rechtzeitig vor einer möglichen Wettkampfteilnahme für die ordnungsgemäße Registrierung/Lizenzierung (einschließlich aktueller Gesundheitsnachweis) Sorge zu tragen.

Die Beantragung von Registrierung und Lizenzierung erfolgt nach Aufforderung des/r Übungsleiter/in durch die beim DSV gemeldeten Vereinsvertreter.

Hierzu muss ein Formblatt mit Angabe aller persönlicher Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) und Unterschriften des Aktiven (ggf. Erziehungsberechtigten) und des Vereinsvertreters eingereicht werden. Die Regelungen zum Datenschutz gem. SVF-OR-DTS-001/2016 sind dabei zu beachten.

² Hierbei ist vom Kampfrichter die steuerliche Freigrenze von derzeit 255,- € pro Kalenderjahr zu beachten (Angabe bei der ESt-Erklärung). Stand: 2016

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 12 von: 16

5.2 Ärztliches Gesundheitszeugnis

Für die Meldung zum Wettkampf ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich, welches nicht älter als ein Jahr sein darf. Die Kosten für die Ausstellung eines entsprechenden ärztlichen Attests werden vom Verein nicht erstattet.

5.3 Wettkampfprotokoll

Das Protokoll ist nach Wettkampf-Ende mitzunehmen und schnellstmöglich an Pressewart bzw. Fachwart Leistungssport bzw. Breitensport weiterzuleiten.

Kosten für die Nachsendung eines Wettkampfprotokolls werden nicht erstattet.

5.4 Urkunden

Die kostenpflichtige Ausstellung/Nachsendung von Urkunden wird nicht durch den Verein erstattet.

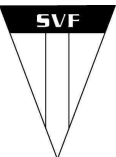
6 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM, Reuegeld)

Anfallendes ENM bei Pflichtzeitenüberschreitung oder Disqualifikation wird durch den Verein bezahlt. Bei unentschuldigtem oder unglaubwürdig begründetem Wettkampfversäumnis kann der Verein die Rückerstattung des ENM vom Teilnehmer verlangen.

Die Nichteinhaltung von Wettkampfbestimmungen kann empfindliche Geldbußen nach sich ziehen, z.B.:

- Fehlende Starterlaubnis (DSV-ID): 50,- €
- Fehlende Gesundheitsbescheinigung: 50,- €
- Unabgemeldetes Nicht-Antreten: bis 50,- € (pro Start)

Sollten Strafen wegen Nichteinhalten der Wettkampfbestimmung auftreten, kann der Verein die angefallenen Gebühren vom verantwortlichen Übungsleiter bzw. selbst meldenden Aktiven (Masters-Teilnehmer) zurückfordern.

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 13 von: 16

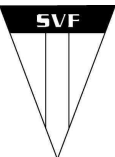
7 Reisekostenabrechnung

Die Reisekostenabrechnung wird durch den Fachwart Leistungssport bzw. Breitensport durchgeführt. Hierzu ist das aktuell gültige Formular zur Reisekostenabrechnung (s. Kap. 9) mit Anlage aller Quittungen vollständig ausgefüllt dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

Bei zuschussfähigen Maßnahmen (ARGE, Stadt, Kreisjugendring etc.) sind die zur Beantragung notwendigen Unterlagen der Reisekostenabrechnung (s. Kap. 8) beizufügen.

Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach den hier festgelegten Regeln zur Reisekostenerstattung. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und ggf. Korrektur nach Freigabe durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden durch den/die Kassenwart/in in bar, per Scheck oder durch Überweisung.

Falls Teilnehmer auf die ihnen zustehende Erstattung von Reisekosten gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung des Vereins (Spendenbescheinigung) verzichten, erfolgt die Ausstellung einer solchen üblicherweise als Sammelbescheinigung zum Ende eines Geschäftsjahres.

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-RK-001/2016
	Ordnung zur Erstattung von Meldegeld und Reisekosten	Ausgabe: A Datum: 11.07.2016 Seite: 14 von: 16

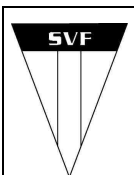
8 Notwendige Unterlagen zur Beantragung von Zuschüssen

Folgende Unterlagen sind dem Abrechnungsbogen beizufügen und dem/der Kassenwart/in zur Abrechnung zu übergeben:

Maßnahme	Unterlagen	ARGE	Stadt FN
Ab Württembergische Meisterschaften <i>aufwärts</i>	Nachweis über Anzahl der Teilnehmer und Kampfrichter des SVF (z.B. die ersten Blätter des Meldeergebnisses)		✓ ³
Ab Baden-Württembergische Meisterschaften <i>aufwärts</i>	Nachweis über Anzahl der Teilnehmer und Kampfrichter des SVF (z.B. die ersten Blätter des Meldeergebnisses)	✓ ⁴	
Teilnahme von Kindern/Jugendlichen an auswärtigen Fördergruppen	Namen und Alter der Teilnehmer	✓	
Vereinsmanager-/ Übungsleiter-/ Kampf- richter- Aus- und Fort- bildung	Lizenzkopie, Rechnungskopie Seminargebühren		✓ ⁵
Durchführung einer IABS-Meisterschaft oder Landesmeisterschaft <i>aufwärts</i>	Protokoll der Meisterschaft	✓	✓
Jugendmaßnahmen	nach Rücksprache mit dem/der Jugendleiter/in	6	

Stand: 06/2016

-
- ³ Dies betrifft die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und Aktiven. Die Förderung von Senioren ist derzeit noch nicht explizit gegeben, sollte jedoch in jedem Fall beantragt werden, da eine entsprechende Änderung der Sportförderrichtlinie bevorsteht.
- ⁴ Bei der ARGE wird nicht deutlich zwischen Aktiven und Senioren abgegrenzt. Deshalb sollte hier auch bei Senioren-Meisterschaften (Masters) grundsätzlich die Förderung beantragt werden.
- ⁵ Laut Sportförderrichtlinie der Stadt FN wird zwar nur die Aus- und Fortbildung von staatlich anerkannten, nebenberuflichen Übungsleitern (C-/B-Lizenz etc.) und Vereinsmanagern gefördert; dennoch sollte die auch Beantragung von Zuschüssen zur Kampfrichter- Aus-/ Fortbildung erfolgen, da die Stellung von ausgebildeten Kampfrichtern vom Verband gefordert wird.
- ⁶ Mögliche Zuschüsse durch Kreisjugendring, Sportkreis oder Stadt FN. Entsprechende Richtlinien für die Genehmigung von Zuschüssen sind zu beachten.



10 Übersicht der Kostenerstattung

	Meldegeld	Strafgeld	Bahnmiete	PKW [€/km] ⁷ und ⁸	Bahn	Flug	Hotel	Tagessatz
Wettkampfteilnahme	100%	100%, ggf. Rückforderung vom ÜL bzw. vom Aktiven (Masters-Teilnehmer)	-	0,30	Max. PKW-Kosten	Max. PKW-Kosten	Max. 50,- pro Nacht u. Person	15,- € pro Abschnitt für KaRi
Aus-/Fortbildung	100%	-	-	0,30	Max. PKW-Kosten	Max. PKW-Kosten	Max. 50,- pro N.u.P.	-
Aus-/Fortbildung KaRi	100%	-	-	0,30	Max. PKW-Kosten	Max. PKW-Kosten	-	15,- €
Vertreter oder im Auftrag des Vereins	-	-	-	0,30	Max. PKW-Kosten	Max. PKW-Kosten	Max. 50,- pro N.u.P.	-
Trainingslager	-	-	100% ⁹	0,30	100%	100%	100%	-

⁷ steuerlich maximal zulässig: 0,30 € pro km. Stand: 2016

⁸ zzgl. ggf. anfallender Parkgebühren, Fährkosten etc.

⁹ zzgl. Umlage für Reise-/Hotelkosten des/r begleitenden Trainers/in